

Amtliche Bekanntmachung Nr. 94/2016 des Amtes
Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

**über die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Wegs
Flurstück 24/35, Flur 3, Gemarkung Overndorf-Grönhude (tlw.)**

Die Stadt Kellinghusen beabsichtigt, ein Teilstück des öffentlichen Wegs mit der Flurstücksbezeichnung

Flurstück 24/35, Flur 3, Gemarkung Overndorf-Grönhude (tlw.) (Anlage)

gem. § 8 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) einzuziehen.

Die Einziehung wurde von der Ratsversammlung am 21.04.2016 beschlossen und das Einziehungsverfahren somit angestoßen.

Der o.g. Verbindungsweg zwischen der Straße Holm und der Laurinatskoppel wird durch das Gefälle und den Verlauf der Straße Holm als Gefahrenquelle angesehen. Zudem wird der Weg auf Grund seiner Lage gering frequentiert. Folglich soll dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr als Verbindungsweg dienen.

Der Plan der einzuziehenden o.g. Fläche liegt in der Zeit vom

30.05.2016 bis 29.06.2016

in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen, Rathaus Hohenlockstedt, Zimmer 10, Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, von Montag bis Mittwoch sowie Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 StrWG zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen können gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 StrWG i. V. m. § 8 Abs. 4 StrWG von jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden abgegeben werden. Es wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 4 StrWG darauf hingewiesen, dass es sich bei der Frist um eine Ausschlussfrist handelt.

Hohenlockstedt, 18.05.2016

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez.
Laackmann

